
Vernehmlassungsbericht Ausarbeitung eines Massnahmenpakets 2024

ZUSAMMENFASSUNG

Finanzielle Lage des Kantons Uri

In den vergangenen Jahren ist im Kantonshaushalt die Ausgabenseite schneller gewachsen als die Einnahmeseite. Selbst Sondereffekte, wie beispielsweise überdurchschnittliche Erträge aus der Gewinnausschüttung der Schweiz. Nationalbank (SNB) oder ausserordentliche Entschädigungen aus Energiebezugsrechten aufgrund kurzfristig gestiegener Preise an den Strommärkten können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Ergebnisse der Erfolgsrechnung seit 2020 auf ein strukturelles Defizit hinweisen. Das Ausbleiben von Sondereffekten hat in der Rechnung 2023 mit einem Defizit von über 20.5 Mio. Franken erstmals dazu geführt, dass das Ergebnis schlechter ausgefallen ist als der budgetierte Betrag. Auch die Rechnung 2024 wird defizitär und mit einem schlechteren Ergebnis als budgetiert ausfallen.

Obwohl verschiedene Generationenprojekte wie der Neubau des Bahnhofs Altdorf und des Werkhofs Schattdorf sowie die West-Ost-Verbindung und das Kantonsspital abgeschlossen oder weit fortgeschritten sind, wird die Verschuldung laut der aktuellen Finanzplanung bis ins Jahr 2028 um über 100 Mio. auf 567 Mio. Franken zunehmen. Gleichzeitig wird sich das vorhandene Eigenkapital um über 60 Mio. Franken auf 181 Mio. Franken reduzieren. Damit die finanzielle Handlungsfähigkeit auch in Zukunft erhalten bleibt, wird mit dem Massnahmenpaket 2024 angestrebt, das strukturelle Defizit zu beseitigen.

Politischer Auftrag

Am 13. Dezember 2023 reichte die CVP - Die Mitte-Fraktion (Michael Arnold, Altdorf) ein Postulat «zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024»¹ ein. Dies mit dem Ziel, die kommenden Planjahre innerhalb der Schuldengrenze zu budgetieren und mittelfristig wieder zu ausgeglichenen Budgets zurückkehren zu können. Diese Vorgaben decken sich auch mit den im Rahmen der Budget- und Finanzplanberatung geäusserten Anliegen der landrätlichen Finanzkommission.

Mit dem Bericht an den Landrat vom 2. Juli 2024 zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 hat der Regierungsrat aufgezeigt, wie er gedenkt, mittelfristig das Budget wieder ausgleichen zu können. Das Kernstück des Berichts bildete der Vorschlag eines entlastungssymmetrischen Massnahmenpakets 2024. Dieses strebte für die Jahre 2025 – 2030 ein Wirkungspotenzial von insgesamt gut 88 Mio. Franken an. Ab 2030 wurde zudem mit einem jährlichen Potenzial von gut 25 Mio. Franken gerechnet. Der

¹ https://www.ur.ch/_rte/traktanden/35434

Landrat hat den Bericht zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 am 25. September 2024 einstimmig zur Kenntnis genommen und das Postulat als materiell erledigt abgeschrieben.

Wertung des Regierungsrats

Ein gesunder Finanzhaushalt ist kein Selbstzweck, sondern ein strategisches Mittel, um die langfristige finanzielle Handlungsfähigkeit zu sichern und zukünftige Herausforderungen bewältigen zu können. Der Regierungsrat legt mit dem Massnahmenpaket den Schwerpunkt der Verbesserungsmassnahmen darauf, das bestehende Ausgabenproblem zu lösen. Denn die kontinuierliche Steigerung von Ausgaben ohne entsprechende strukturelle Anpassungen gefährdet die finanzielle Stabilität und belastet sowohl die heutige wie auch die zukünftigen Generationen. Deshalb ist es notwendig, den Fokus vor allem auf die Kontrolle von Kosten und Ausgaben zu legen. Die jüngst in Aussicht gestellten Erträge aus der Gewinnausschüttung der SNB (knapp 9 Mio. Franken) sind zwar eine willkommene Entlastung für die laufende Rechnung 2025; die Herausforderungen des Kantons sind jedoch zu gross, um auf das vorliegende Massnahmenpaket verzichten zu können.

Ein konsequentes und verantwortungsvolles Hinterfragen der Kosten und Ausgaben ermöglicht es dem Regierungsrat, finanzielle Spielräume zu schaffen und seine Schwerpunkte, die im Regierungsprogramm 2024 – 2028+ aufgezeigt sind, anzugehen und erfolgreich umzusetzen. Gleichzeitig wird dadurch das strukturelle Defizit verkleinert und die Grundlage für einen nachhaltigen Haushalt gelegt. Nur so kann der Regierungsrat sicherstellen, dass öffentliche Mittel gezielt dort eingesetzt werden, wo sie den grössten Nutzen für die Gesellschaft stiften und gleichzeitig die Belastung künftiger Generationen begrenzen. Da Einsparungen nicht in einem isolierten Bereich erzielt werden können, orientiert sich der Regierungsrat deshalb in seiner Lösungsfindung an einer Entlastungssymmetrie, die die verschiedenen Ausgaben – aber auch in einem vertretbaren Mass die Einnahmebereiche – miteinbeziehen.

Die Bereitschaft der Gemeinden und der weiteren von den Massnahmen Betroffenen, den Kanton in seinen Bestrebungen auf dem Weg zu einem tragbaren Finanzhaushalt zu unterstützen, ist essenziell für eine nachhaltige Lösung.

Der Regierungsrat wird zudem nach Vorliegen der Vernehmlassungsergebnisse eine Standortbestimmung vornehmen. Dabei geht es darum, das Reformvorhaben und dessen Ziele im Lichte der Rückmeldungen wie auch der aktuellsten Entwicklungen und Kennzahlen (Rechnungsabschluss 2024, Schuldzinsen etc.) nochmals eingehend zu würdigen und derart auch sicherzustellen, dass die Belastungen für die jeweiligen Anspruchsgruppen und insbesondere auch für die Gemeinden letztlich insgesamt stimmig und massvoll ausfallen.

Gesamtwirkung des Massnahmenpakets 2024

Mit 26,7 Mio. Franken im Jahr 2030 kann das Ziel gemäss Bericht zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 (Postulat CVP – Die Mitte-Fraktion) um 1,35 Mio. Franken (5,34 Prozent) übertroffen werden. Der kumulierte Wert (2025 – 2030) liegt mit 114,14 Mio. Franken sogar um 25,64 Mio. Franken (28,97 Prozent) über dem ursprünglichen Zielwert.

Die relativ grosse Abweichung im Total der Wirkung gegenüber dem Bericht zum Postulat vom 2. Juli 2024 begründet sich im Rahmen der Sparanstrengungen im Planungsprozess 2025 – 2028.

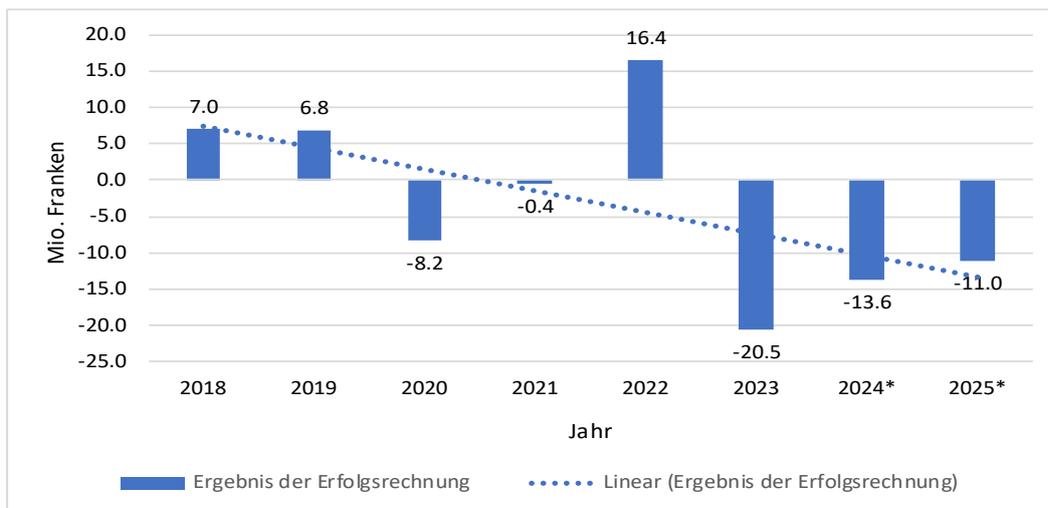
INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	1
1. Ausgangslage	4
1.1. Finanzielle Lage des Kantons Uri	4
1.2. Finanzplanung 2025 - 2028	6
1.3. Politischer Auftrag	7
1.4. Entlastungsbeitrag der Gemeinden	8
2. Vorgehen und Organisation	10
2.1. Projektorganisation beim Erarbeiten Massnahmenpaket 2024	10
2.2. Controlling zum Massnahmenpaket 2024	11
3. Gesamtübersicht Massnahmenpaket 2024	11
3.1. Massnahmen A: Transferaufwand	11
3.1.1. Übersicht der Massnahmen und deren Wirkung	12
3.2. Massnahmen B: Betriebs- und Sachaufwand	15
3.2.1. Übersicht der Massnahmen und deren Wirkung	15
3.3. Massnahmen C: Personal / Teuerungszulage	18
3.3.1. Übersicht der Massnahmen und deren Wirkung	18
3.4. Massnahmen D: Globalbilanzausgleich	19
3.4.1. Prüfung der Pendenzen aus dem Wirkungsbericht 2024 Tabelle 21	19
3.4.2. Übersicht der Massnahmen und deren Wirkung	21
3.5. Massnahmen E: Mehrerträge	23
3.5.1. Übersicht der Massnahmen und deren Wirkung	24
3.6. Massnahmen F: Nettoinvestitionen	26
3.6.1. Übersicht der Massnahmen und deren Wirkung	27
3.7. Wirkung Massnahmenpakets 2024	28
3.7.1. Gesamtwirkung des Massnahmenpakets 2024	28
3.7.2. Wirkung auf einzelne Träger – Entlastungssymmetrie	29
4. Kompetenzen	30
5. Zeitplan	30

1. Ausgangslage

1.1. Finanzielle Lage des Kantons Uri

Seit Einführung des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) im Jahr 2008 hat der Kanton Uri – nicht zuletzt dank den hohen Erträgen aus dem NFA – bis im Jahr 2019 durchwegs positive Ergebnisse in der Erfolgsrechnung erzielt. Im Jahr 2020 resultierte ein negatives Ergebnis und in den Folgejahren konnte lediglich im Jahr 2022, dank der hohen Gewinnausschüttung der SNB (17 Mio. Franken) und einem rekordhohen Ertrag aus den Energiebezugsrechten der Kraftwerke Amsteg und Wassen (13,8 Mio. Franken), nochmals ein positiver Rechnungsabschluss präsentiert werden. Wie nachfolgende Grafik zeigt, liegt die Trendlinie für die Ergebnisse der Erfolgsrechnung seit 2020 im negativen Bereich, was auf ein strukturelles Defizit hinweist.

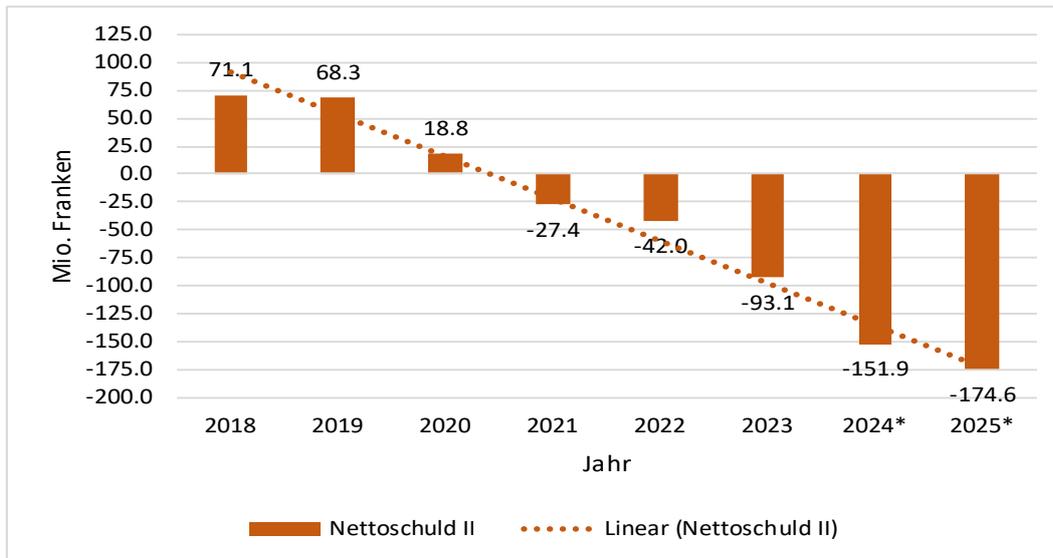


* Vom Landrat verabschiedetes Budget

Im Weiteren ist aus nachfolgender Grafik ersichtlich, dass die Nettoschuld II² sehr rasch zunimmt und der Trend – obwohl Generationenprojekte wie der Kantonsbahnhof in Altdorf, der Werkhof Schattendorf, die West-Ost-Verbindung und das Kantonsspital bereits abgeschlossen oder weit fortgeschritten sind – zeigt eine weitere Zunahme der Nettoschuld II.

Diese Infrastrukturen schaffen unbestritten einen generationenübergreifenden volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen und Mehrwert. Sie dienen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung und bringen unseren Kanton einen grossen Schritt weiter in seiner Entwicklung zu einem modernen und fortschrittlichen Lebensraum. Auch wenn die staatlichen Ausgaben für diese Infrastrukturen positiv motiviert sind und den qualitativen Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger entsprechen, gilt es die damit einhergehenden Schulden im Auge zu behalten und massvoll Gegensteuer zu geben. Denn befindet sich der Staat einmal in einer sog. «Schuldenklemme», bleiben ihm nur noch rigorose Ausgabenkürzungen und Steuererhöhungen als Auswege, mit daraus resultierenden negativen Folgen für Gesellschaft und Wirtschaft. Dieses Risiko soll vorausschauend durch finanzpolitische Disziplin eingedämmt werden. Durch präventive Mittel und Massnahmen sollen daher die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um eine steigende Staatsverschuldung zu verhindern.

² Nettoschuld II = Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen und Darlehen sowie Beteiligungen/Grundkapitalien



* Vom Landrat verabschiedetes Budget

Aus den vergangenen Kantonsrechnungen zeigt sich, dass die Ausgabenseite stärker wuchs als die Einnahmeseite. So stieg der betriebliche Aufwand im Jahr 2023 gegenüber 2018 um annähernd 50 Mio. Franken (+12.8%) auf über 439 Mio. Franken, während der betriebliche Ertrag lediglich um knapp 23 Mio. Franken (+5.9%) auf 407 Mio. Franken zunahm.

Insgesamt weist der Kanton negative Cashflows auf, was einem Verschuldensaufbau gleichkommt. Als Folge davon stieg der Verzinsungsaufwand für das Fremdkapital kontinuierlich an. In der Regel liegen dem Verschuldensaufbau auch Investitionen zugrunde, die sich in Form von stark zunehmenden Abschreibungen zeigen. Insgesamt stieg die Verschuldung pro Kopf stark an.

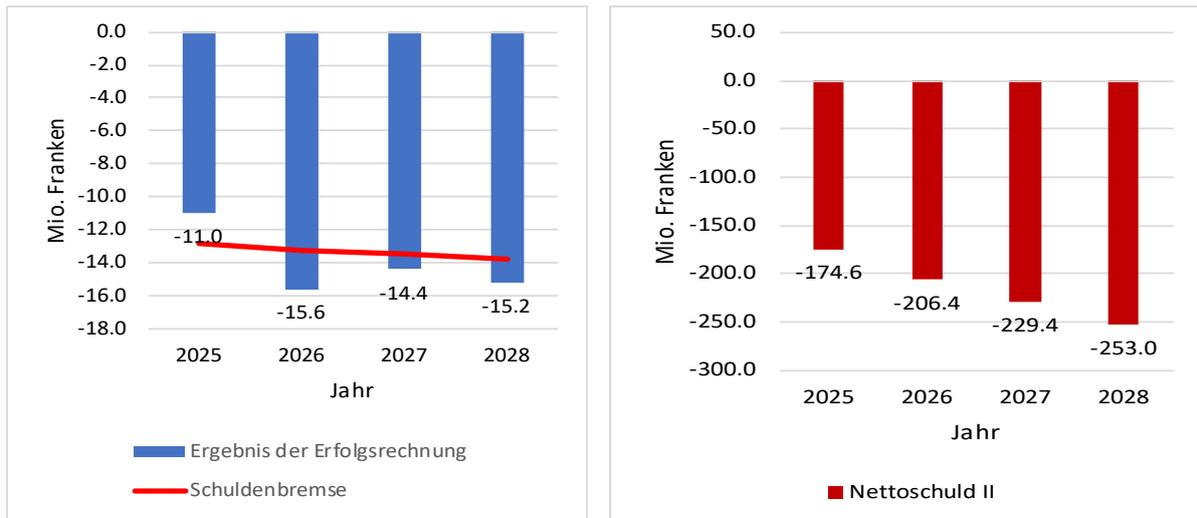
Auf der Einnahmeseite gab es erfreulicherweise ein stetes Wachstum, wie beispielsweise bei den Steuererträgen. Dank einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von rund 2,8 Prozent ab 2009 bis 2023 stiegen die Erträge aus kantonalen Steuern von 69,5 Mio. Franken auf 102,6 Mio. Franken. Dies hat jedoch für den Kanton zwei negative Folgen:

- Aufgrund des gesteigerten Ressourcenpotenzials gehen die jährlichen Zahlungen aus dem nationalen Finanzausgleich im Jahr 2024 um insgesamt 19,8 Mio. Franken gegenüber dem Höchststand im Jahr 2013 zurück. Dieser Rückgang hat der Kanton allein zu tragen.
- Vom Steuerwachstum profitieren alle Urner Gemeinden stark, auch frankenmässig, da die Steuererträge in Uri mit den Gemeinden hälftig geteilt werden. So stehen auch alle Gemeinden seit Einführung des Urner Finanzausgleichs (NFAUR) im Jahr 2008 finanziell besser da. Da jedoch die Disparität infolge des starken Wachstums insbesondere in Andermatt zunimmt, steigt auch die Umverteilungssumme im Ressourcenausgleich.

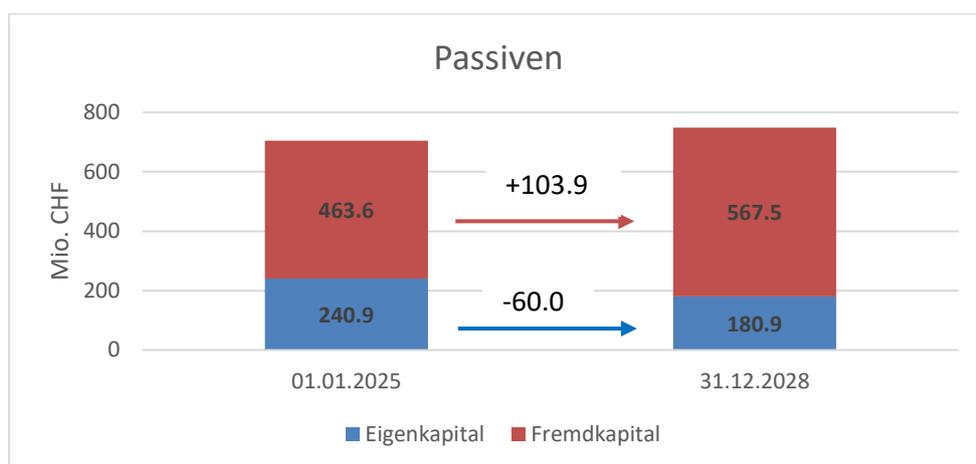
Im Bericht zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 hat der Regierungsrat eine vertiefte Analyse der Herausforderungen für die Kantonsfinanzen und der künftigen Ausgaben- und Einnahmenschwerpunkte gemacht. Inhaltlich sei auf diese Ausführungen verwiesen.

1.2. Finanzplanung 2025 - 2028

Obwohl mit dem Budget 2024 – zwecks Einhaltung der Schuldenbremse – ein Massnahmenpaket beschlossen wurde, dessen Wirkung im Finanzplan 2025 – 2028 berücksichtigt ist, verschlechtern sich die Ergebnisse der Erfolgsrechnung wie auch die Nettoschuld II weiter. Mit einem Minus von 11 Mio. Franken wird die Schuldenbremse lediglich im Planjahr 2025³ eingehalten. Dies ist insbesondere auf Positionen zurückzuführen, die schlecht beeinflussbar sind, wie beispielsweise die Gebühren für die stationäre Spitalbehandlung mit einem Wachstum von 2.9 Mio. Franken (+8.6 Prozent) im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 oder im Bereich der Ergänzungsleistungen, wo zusätzlich 0.6 Mio. Franken (+3.9 Prozent) ausgeben wurden.



Die geplanten Nettoinvestitionen von 124 Mio. Franken in den Planjahren 2025 – 2028 müssen wegen des negativen Selbstfinanzierungssaldos grösstenteils fremdfinanziert werden. Gemäss Planbilanz nimmt das Fremdkapital um gut 100 Mio. Franken auf 567 Mio. Franken zu, während sich das Eigenkapital um 60 Mio. Franken auf knapp 181 Mio. Franken reduziert.



Die Kosten für Abschreibungen und Finanzaufwand steigen in der Folge von 17,5 Mio. Franken im Jahr 2024 auf 24,6 Mio. Franken im Jahr 2028.

³ Das Budget 2025 wurde vom Landrat am 11. Dezember 2024 verabschiedet und enthält keine Gewinnausschüttung der SNB. In den Planjahren 2026-2028 sind je 2,9 Mio. Franken Gewinnausschüttung der SNB berücksichtigt.

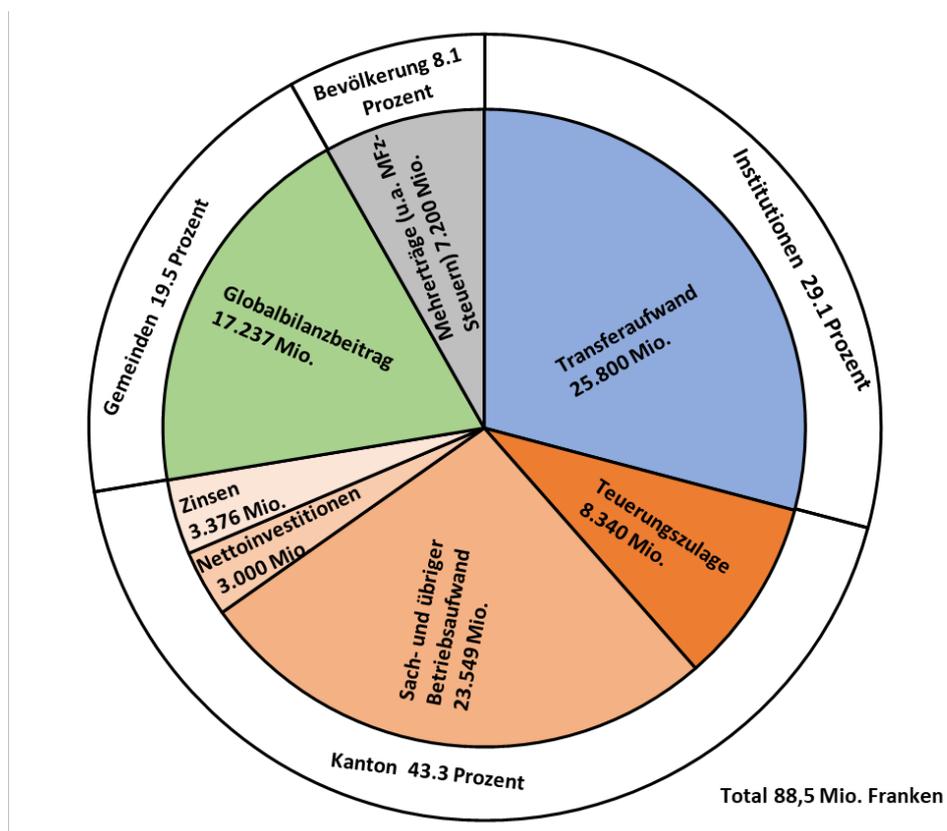
1.3. Politischer Auftrag

Mit dem Postulat zu einem tragbaren Finanzhaushalt wurde der Regierungsrat um einen Bericht ersucht, der eine vertiefte Analyse der künftigen Ausgaben- und Einnamenschwerpunkte umfasst. Dies mit dem Ziel, die kommenden Planjahre klar innerhalb der Schuldengrenze zu budgetieren und mittelfristig wieder zu ausgeglichenen Budgets zurückkehren zu können.

Mittels einer finanzpolitischen Gesamtsicht wurden u.a. Ziele und Zweck eines Massnahmenpakets 2024, die Treiber der Kantonsfinanzen und der finanzpolitische Handlungsspielraum aufgezeigt. Zusammen mit der Analyse der finanziellen Ausgangslage mit Ausblick auf die Finanzplanperiode, der Auseinandersetzung mit speziellen Aspekten wie Steuererträge (Ressourcenpotenzial), Ressourcenausgleich Bund und innerkantonal sowie der Wirkung der Defizitbeschränkung auf den innerkantonalen Globalbilanzausgleich liess sich die Finanzlage des Kantons Uri mit ihren Stärken/Chancen und ihren Schwächen/Risiken zusammenfassen.

Das Kernstück des Berichts bildete der Vorschlag eines Massnahmenpakets 2024. Dieses wies für die Jahre 2025 – 2030 ein Wirkungspotenzial von insgesamt gut 88,5 Mio. Franken aus. Ab 2030 wird mit einem jährlichen Potenzial von gut 25 Mio. Franken gerechnet. Aus dem Vorschlag vom 2. Juli 2024 resultierte eine Entlastungssymmetrie mit folgenden Beteiligungsverhältnissen:

Wirkung Massnahmenpaket (2025 bis 2030)



Der Landrat nahm den Bericht zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 (Postulat CVP – Die Mitte-Fraktion) am 25. September 2024 einstimmig zur Kenntnis und schrieb das Postulat als materiell erledigt ab. Gleichzeitig bewilligte der Landrat einen Verpflichtungskredit für die externe Begleitung zur Umsetzung des Massnahmenpakets 2024.

1.4. Entlastungsbeitrag der Gemeinden

Wie die Gemeinden in ihrer Stellungnahme vom 17. Oktober 2024 zum Projekt Massnahmenpaket 2024 unter anderem festhielten, ist es ihnen ein Anliegen, den Kanton in seinen Bestrebungen auf dem Weg zu einem tragbaren Finanzhaushalt zu unterstützen. Der Regierungsrat schätzt diese Bereitschaft und ist deshalb dem gleichzeitig geäusserten Begehren – nebst der paritätischen Vertretung im Steuerungsausschuss⁴, den Sitzen in den Arbeitsgruppen «Teuerungszulagen Personal» und «Globalbilanz» – auch in der Arbeitsgruppe «Transferaufwand» Einsitz nehmen zu können, nachgekommen.

Das erarbeitete Massnahmenpaket beinhaltet folgende 12 Massnahmen, mit denen die Gemeinden einen Beitrag leisten würden:

Massnahme	Bezeichnung	Wirkung (TCHF)	
		2030	Total (kumuliert)
AGr Transferaufwand			
A01	Paritätische Finanzierung des Sozialplans durch Kanton und Gemeinden	880	2'670
A08	Anpassung des Gemeindebeitrags bei der MGB auf 30 Prozent	174	918
A14	Übernahme der Krankheits- und Behinderungskosten von EL-Beziehenden durch die Gemeinden	1'728	6'711
A20	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für die Erarbeitung und Änderung von Nutzungsplanungen	68	365
A23	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für die Sanierung von Denkmalschutzobjekten	35	178
A30	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft	17	89
AGr Sach- und Betriebsaufwand			
B03	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für den baulichen Unterhalt von Nebenwander- und Nebenbikewegen	106	590
AGr Globalbilanzausgleich			
D01	Globalbilanzausgleich / Lastenausgleich	4'700	14'515
AGr Mehrerträge			
E05	Schulgeld an der Kantonalen Mittelschule	200	1'100
E07	Effektive Verrechnung Schulmaterialien	30	165
E12	Erhöhung Gemeindepauschalen für ausserkantonale Sonderschulung	10	50
AGr Investitionen			
F11	Reduktion Beiträge an Sportanlagen	24	60
	Total	7'972	27'411

Wie bereits dargelegt, profitieren alle Urner Gemeinden vom starken Steuerwachstum, da die Steuererträge in Uri mit den Gemeinden hälftig geteilt werden. So stehen auch alle Gemeinden seit Einführung des Urner Finanzausgleichs (NFAUR) im Jahr 2008 finanziell besser da. Da jedoch die Disparität infolge des starken Wachstums insbesondere in Andermatt zunimmt, steigt auch die Umverteilungssumme im Ressourcenausgleich. Dabei ist der Kantonsbeitrag (65%) von 3,8 Mio. im Jahr 2008 auf 6,5 Mio. Franken im Jahr 2023 gestiegen.

Die Bereitschaft der Gemeinden und der weiteren von den Massnahmen Betroffenen, den Kanton in seinen Bestrebungen auf dem Weg zu einem tragbaren Finanzhaushalt zu unterstützen, ist essenziell, um eine nachhaltige Lösung zu erzielen.

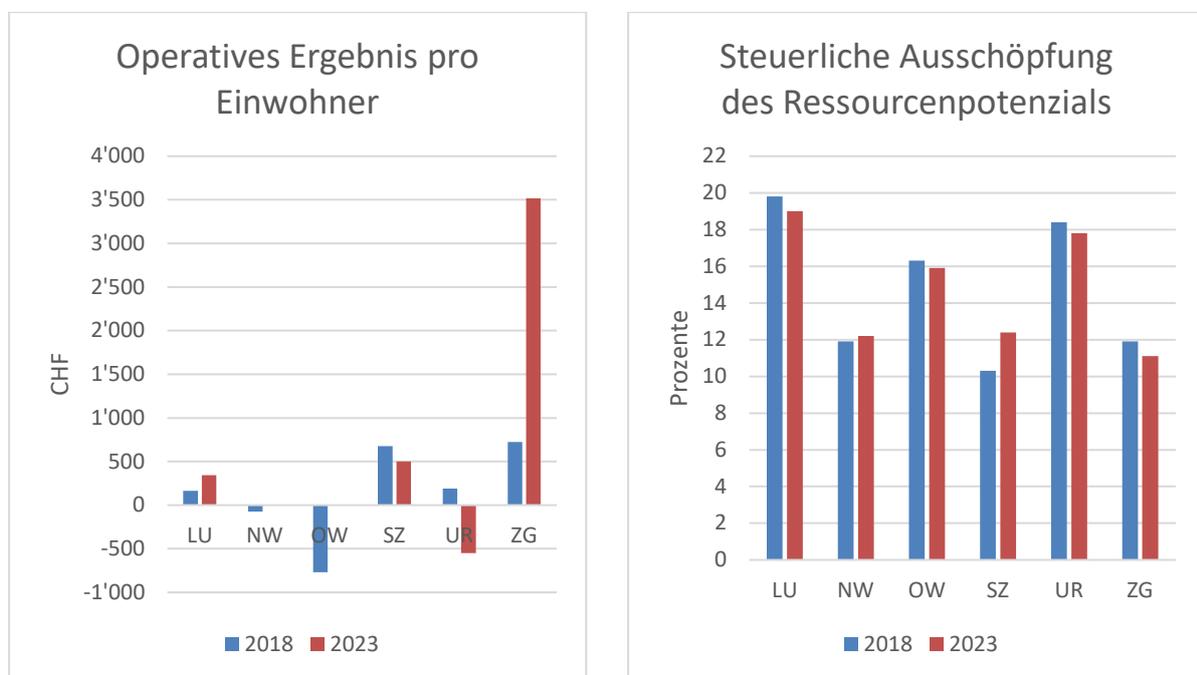
Der Regierungsrat ist sich dabei bewusst, dass die Gemeinden und auch die weiteren Anspruchsgruppen von einem Massnahmenpaket nicht übermässig belastet werden dürfen. Die Massnahmen müssen ausgewogen sein.

⁴ Der Steuerungsausschuss ist im Sinne einer Begleitgruppe paritätisch zusammengesetzt, d.h. je drei Vertreter/innen seitens des Kantons und der Gemeinden.

Der Regierungsrat wird daher im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren eine neuerliche Standortbestimmung vornehmen und das Reformvorhaben und dessen Ziele anhand der aktuellsten Entwicklungen und Kennzahlen (Rechnungsabschluss 2024, Schuldzinsen etc.) nochmals eingehend würdigen. Für den Bericht und Antrag an den Landrat wird der Regierungsrat aus diesen Massnahmenvorschlägen – unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten – eine Auswahl treffen, damit die Belastungen für die Betroffenen massvoll und im Sinne der Entlastungssymmetrie auch ausgewogen ausfallen.

Situation in anderen Kantonen und beim Bund

Wie der Vergleich mit den Zentralschweizer Kantonen zeigt, waren die operativen Ergebnisse im Jahr 2018, mit Ausnahme von Obwalden, ausgeglichen oder positiv. Im Jahr 2023 rutschte Uri deutlich ins Minus, während die übrigen Kantone ausgeglichene Ergebnisse (Zug sogar ein extrem positives Ergebnis) präsentieren konnten.



Aus obiger rechter Grafik ist ersichtlich, dass Uri sein steuerliches Ressourcenpotential bereits stark ausschöpft und in der Zentralschweiz mit rund 18 Prozent die zweithöchste steuerliche Ausschöpfung aufweist; der einzige vor ihm liegende Kanton Luzern hat bereits Steuersenkungen angekündigt.

Im Finanzleitbild für den Kanton Uri vom Mai 2021 ist bezüglich Steuern folgendes Ziel formuliert:

Wir bleiben als Kanton steuerlich attraktiv – wachstumsfördernde Besteuerung

Der Kanton belegt bei der Steuerbelastung der natürlichen Personen und bei den Gewinnsteuern der juristischen Personen einen Platz im vordersten Drittel.

Im Wissen, dass einzelne Zentralschweizer Kantone ihre Steuern weiter senken, muss der Fokus des Massnahmenpakets insbesondere auf die Ausgaben- und Kostenseite gelegt werden, wenn man das gesteckte Ziel nicht aus den Augen verlieren will. Das Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons

Uri (RB 3.2110) hält im Artikel 3 Absatz 1 fest, dass bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Defizitbeschränkung der Regierungsrat dem Landrat zusammen mit dem Budget Massnahmen zur Verbesserung vorzuschlagen hat, mit denen der Fehlbetrag zum Erreichen dieser Vorgaben kompensiert werden kann. Dabei ist gemäss Artikel 3 Absatz 4 eine Steuerfussanpassung keine erlaubte Massnahme.

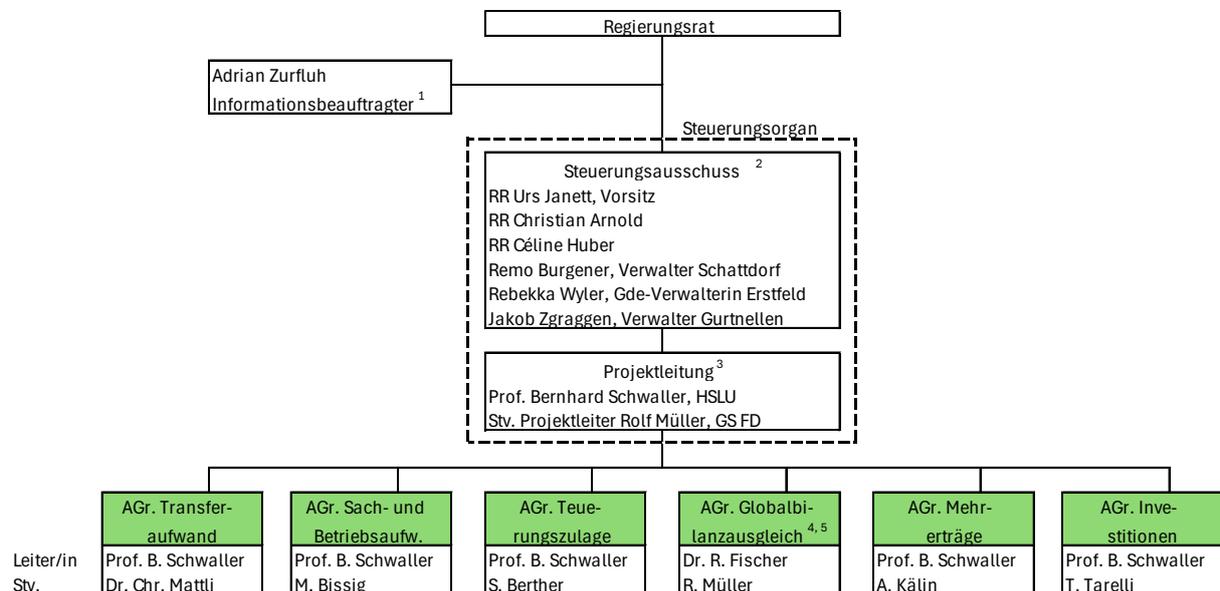
Wie der Kanton Uri sieht sich auch der Bund mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert. Mit seiner Aufgaben- und Subventionsüberprüfung 2024⁵ verfolgt er das Ziel, den Bundeshaushalt strukturell zu bereinigen. Die Überprüfung soll dabei sämtliche Ausgaben des Bundes umfassen, d.h. sowohl den Eigen- wie den Transferbereich, den Personal- und den Sachaufwand, die ungebundenen und die gebundenen Ausgaben. Dabei ist das von der Expertengruppe vorgeschlagene Paket gemäss dem Grundsatz der Opfersymmetrie ausgestaltet.

2. Vorgehen und Organisation

2.1. Projektorganisation beim Erarbeiten Massnahmenpaket 2024

Nachdem der Landrat am 25. September 2024 den Bericht zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 einstimmig zur Kenntnis genommen und einen Verpflichtungskredit für die externe Begleitung zur Umsetzung des Massnahmenpakets 2024 bewilligt hat, fand am 2. Oktober 2024 das Kick-Off-Meeting mit sämtlichen Mitgliedern der Projektorganisation statt.

Projektorganisation:



¹ Kann vom Steuerungsorgan beratend beigezogen werden

² Der Steuerungsausschuss ist im Sinne einer Begleitgruppe paritätisch zusammengesetzt, d.h. je drei Vertreter/innen seitens des Kantons und der Gemeinden.

³ Mitglied Steuerungsorgan jedoch nur in beratender Funktion

⁴ Gleichzeitig sollen weitere Pendenzen, die das FiLaG betreffen bearbeitet werden

⁵ Je ein Mitglied einer grossen und einer kleinen Gemeinde ist als stimmberechtigt zu bezeichnen

Die gesamte Projektorganisation besteht insgesamt aus rund 60 Mitgliedern. Der Steuerungs-

⁵ <https://backend.efd.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-efdadminch-files/files/2024/09/05/e909a5d6-59d1-4b3d-93be-9b35ad85afdf.pdf>

schuss ist im Sinne einer Begleitgruppe paritätisch zusammengesetzt, d.h. je drei Vertreter/innen seitens des Kantons und der Gemeinden. Zusätzlich sind die Gemeinden auch in den Arbeitsgruppen Transferaufwand, Teuerungszulagen (Gemeindepersonalverband) und Globalbilanzausgleich vertreten. Im Weiteren wird die Arbeitsgruppe Teuerungszulage mit Vertreterinnen/Vertretern des Personalverbands des Kantons Uri (PV Uri), der Lehrervereinigung der Urner Mittelschule (LUM) und dem Verband Kantonspolizei Uri (VKPUR) ergänzt.

2.2. Controlling zum Massnahmenpaket 2024

Um sicherzustellen, dass die getroffenen Massnahmen zukünftig Wirkung erzielen, installiert der Regierungsrat ein Controlling. Die erwartete Wirkung der einzelnen Massnahmen wird auf der Zeitachse bis ins Jahr 2030 detailliert, d.h. auf Stufe Finanzbuchhaltungskonto aufgezeigt. Die Freigabe zur Umsetzung der einzelnen Massnahmen erfolgt durch die zuständige Instanz (Direktion, Regierungsrat, Landrat, Volk).

Im Rahmen der Jahresrechnung wird die Zielerreichung der freigegebenen Massnahmen jeweils detailliert ausgewiesen. Bei negativen Abweichungen hat der Massnahmeneigner aufzuzeigen, wie man wieder auf Zielkurs kommt. Das erste Controlling erfolgt im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2025.

3. Gesamtübersicht Massnahmenpaket 2024

Ein ausgeglichener Finanzhaushalt ist kein Selbstzweck, sondern ein strategisches Mittel, um die langfristige finanzielle Handlungsfähigkeit zu sichern und zukünftige Herausforderungen bewältigen zu können. Mit dem Massnahmenpaket 2024 soll das Ausgabenwachstum gezielt gebremst werden. Da Einsparungen nicht in einem isolierten Bereich erzielt werden können, orientiert sich das Massnahmenpaket 2024 des Regierungsrats an einer Entlastungssymmetrie. Folgende Bereiche tragen zum Massnahmenpaket bei:

- Transferaufwand (Ziff. 3.1)
- Betriebs- und Sachaufwand (Ziff. 3.2)
- Personal / Teuerungszulage (Ziff. 3.3)
- Globalbilanzausgleich (Ziff. 3.4)
- Mehrerträge (Ziff. 3.5)
- Nettoinvestitionen (Ziff. 3.6)

3.1. Massnahmen A: Transferaufwand

Der Transferaufwand setzt sich zusammen aus den folgenden Sachgruppen:

- | | |
|---|--|
| - Erträge an Dritte | - Entschädigungen an Gemeinwesen |
| - Finanzausgleich | - Beiträge an Gemeinwesen und Dritte |
| - Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen | - Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen |
| - Abschreibungen Investitionsbeiträge | - übriger Transferaufwand |

Mit den Massnahmen zum Transferaufwand wird das Ziel verfolgt, das überdurchschnittliche Kostenwachstum der letzten zehn Jahre massvoll zu reduzieren. Können in der Folge die betroffenen Träger die Vorgaben nicht oder nur teilweise mit Effizienzsteigerungen erreichen, müssen leistungsseitige Anpassungen geprüft und umgesetzt werden.

3.1.1. Übersicht der Massnahmen und deren Wirkung

Nachfolgend werden Massnahmen mit einer kumulierten Wirkung bis 2030 von mehr als 1 Mio. Franken kurz beschrieben. Am Schluss des Kapitels 3.1.1. werden sämtliche A-Massnahmen «Transferaufwand» in einer Tabelle (Massnahmen A: Gesamtübersicht) aufgeführt.

Massnahmenblatt A01: Paritätische Finanzierung des Sozialplans durch Kanton und Gemeinden

Beschreibung

Nach dem geltenden Sozialhilfegesetz erarbeitet die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion den Sozialplan aus. Dieser bezeichnet Beratungs- und Dienstleistungsangebote, die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen. Der Kanton schliesst mit Leistungserbringern eine Programmvereinbarung ab. Der Regierungsrat beschliesst den Sozialplan. Aktuell gültig von 2024 bis 2027. Die Finanzierung des Sozialplans erfolgt aktuell nach Artikel 15 SHG zu 100 Prozent durch den Kanton. Künftig soll die Finanzierung – wie in früheren Jahren – paritätisch durch Kanton und Gemeinden erfolgen. Die Umsetzung bedingt eine Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG; RB 20.3421).

Wirkung

Den Gemeinden ist eine Mitsprache bei der Erarbeitung des Sozialplans einzuräumen. Deshalb wirkt die Massnahme erst ab dem Jahr 2028 und es kann bis 2030 eine kumulierte Wirkung von 2,67 Mio. Franken erzielt werden (Wirkung im Jahr 2030: 0,88 Mio. Franken).

Massnahmenblatt A02: Kostensenkung in der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S

Beschreibung

Für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S kann in Zukunft mit einer höheren Beschäftigungsquote gerechnet werden. Auf Ende 2024 hat der Bundesrat den Kantonen eine Erwerbsquote von 40 Prozent vorgegeben. Der Kanton Uri ist von knapp 20 Prozent anfangs Jahr nun per Ende Oktober 2024 mit einer Erwerbsquote von 37,8 Prozent auf Kurs. Bis Ende 2025 sollten die Kantone es schaffen, dass 50 Prozent der arbeitsfähigen Personen in einer Beschäftigung sind. Dies hat einen nachhaltigen Rückgang der Sozialhilfeleistungen zur Folge.

Wirkung

Ab dem Jahr 2025 bis 2030 resultiert eine kumulierte Wirkung von 1,84 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,34 Mio. Franken).

Massnahmenblatt A03: Streichung des Kantonsbeitrags an die psychosoziale Beratung im Asyl- und Flüchtlingswesen

Beschreibung

Aktuell läuft ein Pilotprojekt für die psychosoziale Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Die Finanzierung erfolgt durch Bund, Bildungs- und Kulturdirektion (Integration) und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion. Der Bundesbeitrag wird Ende 2025 auslaufen. Ab 1. Januar 2026 soll der Beitrag der GSUD ebenfalls gestrichen werden.

Wirkung

Ab dem Jahr 2026 bis 2030 resultiert eine kumulierte Wirkung von 1,23 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,25 Mio. Franken).

Massnahmenblatt A04: Reduktion bei NRP-Beiträgen

Beschreibung

Die Budgetierung bzw. Finanzplanung von NRP-Ausgaben ist immer eine Annahme. Zur Zeit der Budgetierung sind die Projekte der kommenden Jahre in der Regel noch nicht bekannt. Daher beruht die Budgetierung jeweils auf Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren. Ein geringeres Budget bedeutet weniger NRP-Projekte.

Wirkung

Durch die Reduktion werden auch weniger Bundesmittel beansprucht. Als Nettoeinsparung (ca. 60 Prozent) resultiert ab dem Jahr 2026 bis 2030 eine kumulierte Wirkung von 1,2 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,24 Mio. Franken).

Massnahmenblatt A05: Reduktion der Beiträge für alternative Mobilitätsformen

Beschreibung

Reduktion der Beiträge für alternative Mobilitätsformen. Beiträge an Mybuxi bleiben bestehen. Für weitere Mobilitätsprojekte stehen weniger Mittel zur Verfügung. Das Konto steht im Zusammenhang mit dem Ertragskonto 2720.4632.07 "Beiträge Gemeinden an alternative Mobilitätsformen". Ab 2029 wird das Budget auf dem Stand 2028 "eingefroren".

Wirkung

Ab dem Jahr 2026 bis 2030 resultiert eine kumulierte Nettowirkung von 1 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,2 Mio. Franken).

Massnahmenblatt A06: Einsparungen bei NRP-Beiträgen Programm San Gottardo

Beschreibung

Reduktion der maximal möglichen Beiträge pro Jahr an NRP-Projekte des Programms San Gottardo. Es können nicht alle unterstützungswürdigen Projekte mitfinanziert werden.

Wirkung

Ab dem Jahr 2026 bis 2030 resultiert eine kumulierte Nettowirkung von 1 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,2 Mio. Franken).

Massnahmen A: Gesamtübersicht

Massnahme	Bezeichnung	Informationen	Wirkung (TCHF)	
			2030	Total (kumuliert)
A01	Paritätische Finanzierung des Sozialplans durch Kanton und Gemeinden		880	2'670
A02	Kostensenkung in der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S		341	1'842
A03	Streichung des Kantonsbeitrags an die psychosoziale Beratung im Asyl- und Flüchtlingswesen		249	1'234
A04	Reduktion bei NRP-Beiträgen		240	1'200
A05	Reduktion der Beiträge für alternative Mobilitätsformen		200	1'000
A06	Einsparungen bei NRP-Beiträgen Programm San Gottardo		200	1'000
6			2'110	8'946
A07	Abrechnung von Pflegeleistungen in der Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU) nach den Regeln der Pflegefinanzierung		138	957
A08	Anpassung des Gemeindebeitrags bei der MGB auf 30 Prozent		174	918
A09	Reduktion des Betriebsbeitrags für Personen mit Schutzstatus S		131	721
A10	Plafonierung der jährlichen Einlagen in den Wirtschaftsförderungsfonds		100	700
A11	Reduktion des Betriebsbeitrags im Asyl- und Flüchtlingswesen		104	681
A12	Reduktion der Beiträge an Private für die Sanierung von Denkmalschutzobjekten		132	666
A13	Streichung des Kantonsbeitrags an die psychosoziale Beratung für Personen mit Schutzstatus S		123	615
A14	Übernahme der Krankheits- und Behinderungskosten von EL-Beziehenden durch die Gemeinden		61	536
A15	Kostensenkung in der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe für Asylsuchende und Flüchtlinge		54	501
A16	Wegfall Anschubfinanzierung Wäscherei Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU)		220	440
A17	Reduktion Beiträge an Klimaschutzmassnahmen Landwirtschaft		115	437
A18	Plafonierung des Kantonsbeitrags an die Therapiestelle der Stiftung Papilio (Ergo- und Physiotherapie für Kinder)		94	391
A19	Tarifsenkung für Leistungen von pflegenden Angehörigen (Spitex)		44	379
A20	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für die Erarbeitung und Änderung von Nutzungsplanungen		68	365
A21	Plafonierung des Kantonsbeitrags an die Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention		62	338
A22	Reduktion und Teilverzicht bei Beiträgen Regionale Entwicklung		69	298
A23	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für die Sanierung von Denkmalschutzobjekten		35	178
A24	Tarifsenkung für Leistungen von pflegenden Angehörigen (ambulante Pflegekosten)		34	153
A25	Reduktion der Beiträge an Private für Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft		27	139
A26	Reduktion des Reservefonds bei Auto AG Uri		32	129
A27	Neue Programmvereinbarung Schwangerschaftsberatung		25	115
A28	Verzicht auf allgemeine Budgetposition bei Beiträgen an Tourismus		14	109
A29	Neue Programmvereinbarung Ehe- und Familienberatung		2	100
A30	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft		17	89
A31	Streichung Beiträge an Biobetriebe		10	50
A32	Streichung Beitrag an Buchstelle des Bauernverbands Uri		10	50
26			1'895	10'055
32			4'005	19'001

Von der Verwaltung wurden weitere Massnahmen mit einer kumulierten Wirkung pro Massnahme von weniger als 50 Tausend Franken eingegeben, die für das Massnahmenpaket 2024 nicht berücksichtigt werden. Sie sind in einem separaten **Anhang** aufgeführt (**A33 bis A35**). Deren Umsetzung ist im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses zu prüfen. Zu diesen Positionen werden deshalb auch keine Massnahmenblätter beigelegt.

3.2. Massnahmen B: Betriebs- und Sachaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand soll bis 2030 auf dem Niveau des Jahres 2024 eingefroren werden. Diese Zielvorgabe bedingt Verzichts- und Kürzungsmassnahmen damit eine allfällige Teuerung in den kommenden Jahren kompensiert werden kann.

3.2.1. Übersicht der Massnahmen und deren Wirkung

Nachfolgend werden Massnahmen mit einer kumulierten Wirkung bis 2030 ab 0,5 Mio. Franken kurz beschrieben. Am Schluss des Kapitels 3.2.1. werden sämtliche B-Massnahmen «Sach- und Betriebsaufwand» in einer Tabelle (Massnahmen B: Gesamtübersicht) aufgeführt.

Massnahmenblatt B01: Weitestgehender Verzicht auf Drucksachen, Publikationen. Möglichst digital.

Beschreibung

Trotz zahlreicher digitaler Möglichkeiten druckt der Kanton immer noch viele Dokumente aus. So soll zukünftig auf Drucksachen und gedruckte Publikationen verzichtet werden, d.h. keine Flyer, Prospekte, Broschüren, Merkblätter etc. mehr drucken. Wenn Publikationen notwendig sind, dann ausschliesslich digital. Zudem soll die Papiersteuererklärung nach einer Übergangszeit ganz abgeschafft werden.

Konkret soll künftig auf den Druck folgender Unterlagen verzichtet werden (Beispiele): Budget, Rechnung, BD-News, Merkblätter und Flyer (AfU), Jahresbericht Kapo, Flyer Staumanagement, Verzicht auf Druck von Weihnachtskarten, etc.

Auf die Ablage von Papierdokumenten soll möglichst verzichtet werden; wo immer möglich ist die (zentrale) digitale Ablage von Dokumenten und Unterlagen anzustreben, dadurch können Druck- und Kopierkosten gespart werden.

Vor jedem Druckauftrag soll eine Beurteilung vorgenommen werden, ob eine digitale Publikation (evtl. in Verbindung mit einem einfacheren und günstigeren Merkblatt mit QR-Code) möglich ist. Ähnliches gilt auch für Inserate. Dadurch sollte die Zahl bzw. Kosten der Inserate für Veranstaltungen etc. um 50 Prozent reduziert werden können.

Wirkung

Bei konsequenter Umsetzung sollte es möglich sein, über alle Direktionen den Aufwand für Drucksachen und Publikationen um 30 bis 40 Prozent zu reduzieren. Ab dem Jahr 2026 bis 2030 resultiert so eine kumulierte Wirkung von 1,25 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,25 Mio. Franken).

Massnahmenblatt B02: Einschränken von Lizenzen, Rechenzentren einsparen.

Beschreibung

Lizenzen werden konsequent hinterfragt und wo möglich eingeschränkt und auf wirklich benötigte Einzellizenzen beschränkt (z.B. Adobe Pro nur noch für ausgewählte Poweruser). Weiter soll geprüft werden, ob die Auslagerung des Rechenzentrums Einsparungen bringt. Zudem sollen, wo möglich

und sinnvoll, Daten in die Cloud verschoben werden. Einsparungen von gut 5 Prozent erscheinen bei konsequenter Umsetzung realistisch.

Wirkung

Ab dem Jahr 2026 bis 2030 resultiert eine kumulierte Nettowirkung von 0,75 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,15 Mio. Franken).

Massnahmenblatt B03: Reduktion der Beiträge an Gemeinden für den baulichen Unterhalt von Nebenwander- und Nebenbikewegen

Beschreibung

Die Beiträge an Gemeinden für den betrieblichen Unterhalt von Nebenwander- und Nebenbikewegen (B03.1) soll auf 20 Prozent (regionale Bedeutung; bisher 40 Prozent) bzw. 10 Prozent (lokale Bedeutung; bisher 20 Prozent) reduziert werden.

Die Zustandskontrolle der Hauptwanderwege wird auf zwei Jahre verteilt (B03.2).

Die Beiträge an Gemeinden für den baulichen Unterhalt von Nebenwander- und Nebenbikewegen (B03.3) soll auf 20 Prozent (regionale Bedeutung; bisher 40 Prozent) bzw. 10 Prozent (lokale Bedeutung; bisher 20 Prozent) reduziert werden.

Wirkung

Ab dem Jahr 2026 bis 2030 resultiert eine kumulierte Nettowirkung (Massnahmen B03.1/B03.2/B03.3) von 0,59 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,11 Mio. Franken).

Massnahmenblatt B04: Spätere Passöffnungen

Beschreibung

Mit den Arbeiten zur Schneeräumung wird später begonnen, wenn dank wärmeren Temperaturen weniger Schnee liegt.

Wirkung

Ab dem Jahr 2026 bis 2030 resultiert eine kumulierte Nettowirkung von 0,5 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,1 Mio. Franken).

Massnahmenblatt B05: Keine Digitalisierungsprojekte, die nicht einen quantifizierbaren finanziellen Nutzen bringen.

Beschreibung

Die Kosten für neue Digitalisierungsprojekte müssen durch finanziell messbare Einsparungen kompensiert werden resp. im Idealfall übersteigen die Einsparungen die Kosten. Projekte mit einem negativen Wert netto werden nicht ausgeführt. Davon ausgenommen sind Projekte im Verbund mit anderen Kantonen oder dem Bund, bei denen sich ein Nichtmitmachen nachteilig auswirken würde.

Wirkung

Ab dem Jahr 2026 bis 2030 resultiert eine kumulierte Nettowirkung von 0,5 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,1 Mio. Franken).

Massnahmenblatt B06: Einsparungen beim IT-Sachaufwand Amt für Informatik

Beschreibung

Beschaffungszyklen können ohne Sicherheitsrisiken ausgeweitet werden. Durch Zusammenschluss mit dem RZ-Altdorf können Synergien genutzt werden.

Das Sichtbarmachen der Vollkosten (bspw. wenn diese den Direktionen verrechnet werden oder wenn diese in einem Kreditantrag offengelegt werden müssen) fördert das Kostenbewusstsein.

Wirkung

Ab dem Jahr 2026 bis 2030 resultiert eine kumulierte Nettowirkung von 0,5 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,1 Mio. Franken).

Massnahmenblatt B99:

Beschreibung

Im Bericht zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 wurde für den Sach- und übrigen Betriebsaufwand ein Forecast für 2024 erstellt und für die weiteren Jahre der Verlauf mittels Simulation berechnet. Die Werte wurden wie folgt ermittelt: Fortschreibung des durchschnittlichen Wachstums von 1,97 Prozent (Jahre 2014 bis 2023) für das Jahr 2024 (Forecast) und ab 2025 bis 2030 hinterlegen eines Nullwachstums bzw. einfrieren der Ausgaben. Gegenüber der bisherigen Wachstumsentwicklung von 1,97 Prozent könnte so bis Ende 2030 eine kumulierte Verbesserung von 23,5 Mio. Franken erzielt werden (Simulation).

Im Budget/Finanzplan 2025 – 2028, das der Regierungsrat am 1. Oktober 2024 beschlossen hat, wurden die «eingefrorenen» Werte bereits unterschritten. Die zusätzlich erarbeiteten Einzelmassnahmen (B01 – B27) führen zu einer weiteren Verbesserung.

Wirkung

Erfahrungsgemäss werden beim Betriebs- und Sachaufwand im IST die Planwerte – im Unterschied zum Transferaufwand – jeweils deutlich unterschritten. Deshalb wird die positive Abweichung zwischen Budget/Finanzplan 2025 – 2028ff und der Plafonierung (Nullwachstum auf Forecast 2024) als Wirkung ausgewiesen. Ab dem Jahr 2025 bis 2030 resultiert eine kumulierte Nettowirkung von 26,35 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 7,44 Mio. Franken).

Massnahmen B: Gesamtübersicht

Massnahme	Massnahme 20250113	Informationen Bezeichnung	Wirkung (TCHF)	
			2030	Total (kumuliert)
B01	B01	Ganze Verwaltung: weitestgehender Verzicht auf Drucksachen, Publikationen. Möglichst digital.	250	1'250
B02	B03	Ganze Verwaltung: Einschränken von Lizenzen. Rechenzentren einsparen.	150	750
B03	B04	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für den baulichen Unterhalt von Nebenwander- und	106	590
B04	B05	Spätere Passöffnungen	100	500
B05	B06	Ganze Verwaltung: keine Digitalisierungsprojekte, die nicht einen quantifizierbaren finanziellen Nutzen bringen.	100	500
B06	B07	Einsparungen beim IT-Sachaufwand Amt für Informatik	100	500
B99	B99	In Budget und Finanzplan bereits vorhandene Verbesserungen.	7'444	26'352
7			8'250	30'442

Informationen		Wirkung (TCHF)	
Massnahme	Bezeichnung	2030	Total (kumuliert)
B07	Ganze Verwaltung: Reduktion Zeitschriften und Literatur	80	400
B08	Reduktion der allgemeinen Wirtschaftsförderung	50	300
B09	Die Strassen, Tunnels und Nebenanlagen werden nicht mehr so oft gereinigt.	50	250
B10	Allgemeine Reduktion der Maikäferbekämpfung	60	180
B11	Selbstbehalt bei Versicherungen wird erhöht, Risiken werden selber getragen	40	160
B12	Verzicht auf die Führung einer Betriebsbuchhaltung im Betrieb Kantonsstrassen	40	200
B13	Reduktion Sachaufwand Archäologie	25	150
B14	Ganze Verwaltung: Beschaffungszyklus ausdehnen; Thinclients statt Laptops	25	125
B15	Optimierung Postgebühren	20	100
B16	Externe Projektbegleitungen bei der Kantonspolizei nur noch alle zwei Jahre	0	100
B17	Verzicht auf spezielle Drucksachen, Broschüren und Publikationen	16	96
B18	Verzicht auf Ersatz Regierungsratsfahrzeug (Voyager)	0	80
B19	Verzicht Fahrgasterhebungen	20	80
B20	Punkte-System bei Jahresbestellung der Uniform abschaffen.	15	60
B21	Brems- und Fahrwerktester wird später ersetzt	0	55
B22	Reduktion Combatschiessen	10	50
B23	Ersatzbeschaffung Geschwindigkeitsmessanlage (GMA) "Riegel" wird nicht umgesetzt	0	50
B24	Reduktion Aufwandes für Vorbereitung des Kantonalen Führungsstabes und Gemeindeführungsstäbe.	10	50
B25	Reduktion Kommunikationsmassnahmen Werkmatt	10	50
B26	Allgemeine Reduktion der Erhebungskosten	10	50
20		481	2'586
27		8'731	33'028

Von der Verwaltung wurden weitere Massnahmen mit einer kumulierten Wirkung pro Massnahme von weniger als 50 Tausend Franken eingegeben, die für das Massnahmenpaket 2024 nicht berücksichtigt werden. Sie sind in einem separaten **Anhang** aufgeführt (**B27 bis B41**). Deren Umsetzung ist im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses zu prüfen. Zu diesen Positionen werden deshalb auch keine Massnahmenblätter beigelegt.

3.3. Massnahmen C: Personal / Teuerungszulage

Bereits für das Jahr 2024 wurde aufgrund der Lage der Kantonsfinanzen eine Kürzung der Teuerung um 0,3 Prozent vorgenommen. Solange sich die Finanzlage nicht substantiell verbessert, sollen weitere Kürzungen laut Vorschlag der Arbeitsgruppe nach fest definierten Regeln erfolgen. Allerdings sollte die Teuerungskürzung bereits nach wenigen Jahren durch die verzögerte Wirkung weiterer Massnahmen aus dem Paket 2024 sukzessive abgelöst werden können. Bei der Kürzung der Teuerungszulage Personal handelt es sich somit um einen temporären Entlastungsbeitrag.

Das im Massnahmenblatt C01 beschriebene Regelwerk wurde zusammen mit den Personalverbänden entwickelt und diente für die Wirkungsberechnung. Der Regierungsrat ist aber letztlich frei in seiner Entscheidungsfindung. Er kann bei seinen jährlichen Teuerungsentscheiden von diesem Regelwert abweichen und so auch die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt mitberücksichtigen.

3.3.1. Übersicht der Massnahmen und deren Wirkung

Massnahmenblatt C01: Temporäre Kürzung der Teuerungszulagen Personal

Beschreibung

Für die Anpassung der Teuerung soll als Messgrösse das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrech-

nung ab dem Jahr 2019 dienen. Im Jahr 2023 belief sich das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung auf minus 5,9 Mio. Franken.

Solange das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ab dem Jahr 2019 über der Defizitbeschränkung (Defizit der Erfolgsrechnung grösser als 12 Prozent der Nettoerträge aus den kantonalen Steuern des letzten IST-Jahres) liegt, soll laut Vorschlag der Arbeitsgruppe die jeweilige Teuerung (Stand Ende November) nur zur Hälfte ausgeglichen werden. Die Kürzung wird jedoch auf maximal 0,75 Prozent begrenzt, d.h. bei einer Teuerung von 2 Prozent würde um 0,75 Prozent gekürzt. Die kumulierten Kürzungen werden auf 2,25 Prozent begrenzt (die für 2024 und 2025 bereits beschlossene Kürzung von 0,3 Prozent bzw. 0,35 Prozent werden angerechnet, womit noch 1,6 Prozent z.Vf. stehen).

Ist das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung kleiner als die Defizitbeschränkung, so werden die Kürzungen der vergangenen Jahre wieder sukzessiv aufgeholt. D.h. ordentliche Teuerung plus zusätzlich die Hälfte der Teuerung. Bei der Hälfte jedoch maximal 0,75 Prozent pro Jahr. Der Regierungsrat kann bei seinen jährlichen Teuerungsentscheiden von diesem Regelwert abweichen und so auch die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt mitberücksichtigen.

Wirkung

Wie aus dem Berechnungsbeispiel (Beilage C01_Teuerungszulage_Berechnungsbeispiel) ersichtlich ist, resultiert ab dem Jahr 2025 bis 2030 eine kumuliert Nettowirkung von 9,76 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,73 Mio. Franken).

3.4. Massnahmen D: Globalbilanzausgleich

Mit der Streichung des Globalbilanzausgleichs kann ein seitens des Kantons umstrittenes Instrument abgeschafft und ein substanzieller Beitrag der Gemeinden im Sinne einer Entlastungssymmetrie geleistet werden. In Kombination mit der vorgeschlagenen Abfederungsmassnahme, die eine höhere Beteiligung der ressourcenstarken Gemeinden am Ressourcenausgleich und eine Erhöhung der Lastenausgleichsdotation durch den Kanton vorsieht, kann die finanzielle Belastung für das Gros der Gemeinden reduziert werden. Gleichzeitig reduziert sich die Disparität zwischen der ressourcenstärksten und der ressourcenschwächsten Gemeinde deutlich. Diese Verringerung der gemeindlichen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit ist eines der Hauptziele des Finanz- und Lastenausgleichs.

3.4.1. Prüfung der Pendenzen aus dem Wirkungsbericht 2024 Tabelle 21

Die Arbeitsgruppe hat auftragsgemäss⁶ neben der Massnahme der Abschaffung des Globalbilanzausgleichs und des Solidarbeitrags der Gemeinden auch die im Wirkungsbericht 2024 aufgeführten Pendenzen der Tabelle 21 einer gemeinsamen Prüfung unterzogen und kommt zu folgenden Ergebnissen:

⁶ RRB Nr. 2024-518 R-270-10: «In der Arbeitsgruppe Globalbilanzausgleich sollen nebst der Massnahme der Abschaffung des Globalbilanzausgleichs die im Wirkungsbericht 2024 aufgeführten Pendenzen geprüft und allfällige Gesetzesänderungen vorgeschlagen werden.»

Prüfung von Gesetzesanpassungen FiLaG im Bereich Ressourcenausgleich (RA):

Berechnung Ressourcenpotenzial

Pendenz

«Im Ressourcenausgleich hat sich über die Jahre ein Fehler eingeschlichen. Die Steuern der juristischen Personen müssen analog den natürlichen Personen auch mit dem angewendeten Steuerfuss gewichtet werden.»

Beurteilung und Entscheid der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe erachtet die Nichtanwendung einer unbereinigten Gewinnsteuer für juristische Personen als Systemfehler bei der Erhebung des Ressourcenpotenzials.

Die Arbeitsgruppe beschliesst, zur Behebung des Systemfehlers die unterschiedlichen Gewinnsteuersätze für juristische Personen – analog zu den natürlichen Personen – zu korrigieren (Massnahmenblatt D2).

Angewendeter Kürzungsfaktor unter einem Ressourcenindex von 85 Prozent

Pendenz

«Bis zu einem Ausgleich der Ausstattung von 85% soll der Ausgleichsbetrag nur um 1/15 statt 1/5 des Kürzungsfaktors gekürzt werden.»

Beurteilung und Entscheid der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Anpassung dem Grundgedanken des Anreizsystems im Ressourcenausgleich NFAUR⁷ widerspricht und das Anreizsystem als solches in Frage stellt.

Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, die Pendenz nicht weiterzuverfolgen.

Prüfung von Gesetzesanpassungen FiLaG im Bereich Lastenausgleich (LA):

Lastenausgleichsbetrag (LA)

Pendenz

«Aus Sicht unserer Gemeinde ist eine Anpassung des Indexes in den Zwischenjahren notwendig. Daher ist das Gesetz mit einer "MUSS-Formulierung" anzupassen.»

Beurteilung und Entscheid der Arbeitsgruppe

Ab der Teilrevision 2021 passt der Regierungsrat die Höhe des Lastenausgleichs an den LIK an, sofern die errechnete Differenz des Lastenausgleichs, zwischen dem zuletzt verwendeten LIK und dem aktuellen LIK die Fehlertoleranzgrenze gemäss Gesetz überschreitet.

Die Arbeitsgruppe beschliesst, diese Praxis in das Gesetz aufzunehmen (Massnahmenblatt D3).

Bevölkerungslastenausgleichs (BLA), Demografie Alter (Themenbereich «Langzeitpflege»)

Pendenz

«Wir schlagen vor, dass das Gefäss der Langzeitkosten – jetzt Demographie – vom Median der effektiven Langzeitpflegekosten und nicht von der Demographie Alter, welche zu Lasten

⁷ NFAUR: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

der Gemeinden fallen, berechnet wird.» ...

Beurteilung und Entscheid der Arbeitsgruppe

Im Rahmen des Folgeprojektes «Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri» werden die Empfehlungen zur Trägerschaft und Finanzierung diskutiert und ausgearbeitet. Der Lastenausgleich "Demografie Alter" hat nur indirekt mit der Langzeitpflege zu tun. Er bildet alle strukturellen Lasten ab, welche die Gemeinden im Zusammenhang mit dem Alter zu tragen haben.

Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, die Pendenz nicht weiterzuverfolgen.

Berechnung Landschaftslastenausgleich (LLA):

Pendenz

«Es wird vorgeschlagen, dass der Lastenausgleich des Gebirges und der Weite von den Gemeinden mit der Fläche über dem Median abzüglich des Medians berechnet wird.»

Beurteilung und Entscheid der Arbeitsgruppe

Die geringere Progression und die damit ausgeglichene Entlastung der betroffenen Gemeinden ist nicht nur aus systemtechnischen Gründen vorteilhaft, sondern entspricht auch der Absicht der NFAUR, die drei Faktoren Höhe, Weite und Gebirge ganzheitlich zu betrachten. Eine Rücknahme der mit der Teilrevision 2021 eingeführten Änderung ist nicht zielführend.

Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, die Pendenz nicht weiterzuverfolgen.

3.4.2. Übersicht der Massnahmen und deren Wirkung

Massnahmenblatt D1: Aufhebung Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden

Beschreibung

Der Globalbilanzausgleich und der Solidarbeitrag werden bis 2030 abgeschafft. Dabei kommen zwei verschiedene Elemente zum Tragen. Einerseits hat der Landrat mit dem Budgetbeschluss 2024 vom 14. Dezember 2023 einen Solidarbeitrag der Gemeinden ausgelöst, der den Globalbilanzausgleich bis 2027 auf 3'126'00 Franken reduziert. Als zweites Element wird der Globalbilanzausgleich ab dem Jahre 2028 jährlich um 1'042'000 Franken reduziert. Diese beiden Elemente führen dazu, dass im Jahr 2030 der Globalbilanzausgleich auf null Franken sinkt und entfällt. Zur Umsetzung der vom Landrat beschlossenen Kürzungen des Globalbilanzbeitrages werden die Globalbilanzausgleichsbeträge für die Jahre 2026 und 2027 im Gesetz festgelegt.

Abfederung zur Abschaffung des Globalbilanzausgleichs

Anlässlich der 1. Sitzung des Steuerausschusses wurde seitens Vertreter der Gemeinden das Anliegen vorgebracht, dass die Entlastungssymmetrie nicht dazu führen darf, dass der Kanton seinen Steuerfuss beibehalten kann, während die Gemeinden ihren Steuerfuss erhöhen müssen.

Die Entlastungssymmetrie erfordert unwillkürlich auch einen Beitrag der Gemeinden. Die Kantonsvertreter in der Arbeitsgruppe Globalbilanzausgleich haben nach einer Lösung gesucht, die insbesondere die schwächeren Gemeinden entlastet, um Steuerfussanpassungen möglichst zu vermeiden.

Lösungsansatz:

Der Ressourcenausgleich wird heute zu 65% vom Kanton und zu 35% von den ressourcenstarken Gemeinden finanziert. In Anlehnung an die hälftige Aufteilung der Steuereinnahmen zwischen Kanton und Gemeinden soll auch die Finanzierung des Ressourcenausgleichs paritätisch erfolgen. Dadurch

wird der Kanton beim Ressourcenausgleich um rund 1.0 Mio. Franken entlastet. Dieser Betrag soll jedoch hälftig zur Erhöhung des Bevölkerungs- und des Landschaftslastenausgleichs verwendet werden (Kostenneutral für den Kanton).

Die Auswirkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen (Detail im Anhang Massnahmenblatt D1):

- a) Bei 15 der 19 Gemeinden wird, der durch die Streichung des Globalbilanzausgleichs und durch die Massnahme «Anpassung der Berechnung des Ressourcenpotenzials bei den juristischen Personen» entstehende Minderertrag, reduziert.
- b) Bei der Gemeinde Gurtellen würde sogar ein Nettomehrertrag resultieren.
- c) Bei den vier Gemeinden (Andermatt, Realp, Flüelen und Altdorf), die durch den Lösungsvorschlag eine Mehrbelastung erfahren, liegt der Steuerfuss aktuell unter 100 Prozent.
- d) Die Disparität zwischen der ressourcenstärksten Gemeinde (Andermatt) und der ressourcen schwächsten Gemeinde (Isenthal) würde sich um rund 15 Indexpunkte auf gut 66 Indexpunkte reduzieren. Der Potentialunterschied zwischen der stärksten und schwächsten Gemeinde könnte somit substantiell reduziert werden.

Wirkung

Mit der Aufhebung Globalbilanzausgleich und Solidarbeitrag der Gemeinden wird eine kumulierte Nettowirkung von 14,5 Mio. Franken bis ins Jahre 2030 erzielt (ab 2023 rund 4,7 Mio. Franken).

Anmerkung: Die Lösungsansätze gemäss Massnahmenblatt D1 wurden nur durch die Kantonsvertreter der Arbeitsgruppe ausgearbeitet. Die Gemeinden lehnen die Streichung des Globalbilanzausgleichs ab.

Massnahmenblatt D2: Anpassung der Berechnung des Ressourcenpotenzials bei den juristischen Personen

Beschreibung

Die Verwendung einer nicht bereinigten Gewinnsteuer bei juristischen Personen wird als systemischer Fehler bei der Erhebung des Ressourcenpotenzials erachtet. Die unterschiedlichen Einwohnersteuersätze bei der Gewinnsteuer für juristische Personen sollen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials – analog zu den natürlichen Personen – mitberücksichtigt werden, um den Systemfehler zu beheben. Die Berücksichtigung der Kapitalsteuer bei juristischen Personen ist weiterhin nicht vorgesehen. Seit dem 1. Januar 2007 steht es den Gemeinden frei, eine Kapitalsteuer zwischen 0,01 Promille und 4,0 Promille des steuerbaren Eigenkapitals zu erheben. Der Verzicht auf die Berücksichtigung der Kapitalsteuer gibt den Gemeinden die Möglichkeit, ohne finanziellen Druck wirtschaftlich und politisch zu entscheiden, inwieweit sie von der Grundsteuer abweichen wollen.

Wirkung

Die Massnahme «Anpassung der Berechnung des Ressourcenpotenzials bei juristischen Personen» ist für das Massnahmenpaket 2024 kostenneutral, da die Gemeinden finanziell geringfügig be- bzw. entlastet werden.

Massnahmenblatt D3: Anpassung des Betrags in den Zwischenjahren im Lastenausgleich

Beschreibung

Das Gesetz ermächtigt den Regierungsrat, die Höhe des Lastenausgleichs in den Zwischenjahren dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anzupassen. Von dieser Möglichkeit hat der Regierungsrat seit 2008 Gebrauch gemacht. Ab der Teilrevision 2021 passt der Regierungsrat die Höhe des Lastenausgleichs an den LIK an, sofern die errechnete Differenz des Lastenausgleichs, zwischen dem zuletzt verwendeten LIK und dem aktuellen LIK die Fehlertoleranzgrenze gemäss Gesetz überschreitet. Eine gesetzliche Verankerung dieser Praxis ist sinnvoll.

Wirkung

Die rein gesetzliche Massnahme «Anpassung des Betrags in den Zwischenjahren des Lastenausgleichs» führt im Massnahmenpaket 2024 zu keinen Mehr-/Mindereinnahmen und ist somit für das Projekt kostenneutral.

Gesamtwirkung der vorgeschlagenen Anpassungen im Finanz- und Lastenausgleich

Gemeinde	Massnahme D1			Massnahme D2	Gesamttotal	Total pro Gemeinde
	Aufhebung Globalbilanzausgleich	Abfederung über Ressourcen- und Lastenausgleich	Total	Anpassung Ressourcenpotential jur. Personen		
	1	2	3 = 1 + 2	4		
Altdorf	-124	-27	-151	-1	-152	-1'520'285
Andermatt	-124	-313	-437	4	-433	-699'376
Attinghausen	-124	23	-101	-1	-102	-181'317
Bürglen	-124	17	-107	-3	-110	-428'131
Erstfeld	-124	38	-86	6	-80	-315'691
Flüelen	-124	-42	-166	-1	-167	-345'493
Göschenen	-124	74	-50	22	-28	-13'635
Gurtellen	-124	110	-14	42	28	14'352
Hospental	-124	113	-11	-1	-12	-2'193
Isenthal	-124	71	-53	13	-40	-18'524
Realp	-124	-52	-176	-1	-177	-29'370
Schattdorf	-124	13	-111	-4	-115	-630'901
Seedorf	-124	22	-102	-3	-105	-217'465
Seelisberg	-124	23	-101	2	-99	-72'778
Silenen	-124	21	-103	7	-96	-196'168
Sisikon	-124	16	-108	7	-101	-40'545
Spiringen	-124	70	-54	6	-48	-41'784
Unterschächen	-124	80	-44	2	-42	-30'588
Wassen	-124	98	-26	17	-9	-3'930
						-4'773'822

3.5. Massnahmen E: Mehrerträge

Auch Mehrerträge sollen möglich sein und tragen so zur Entlastungssymmetrie bei. Bei der Auswahl der Mehrerträge wurde darauf geachtet, dass dort Mehrerträge erhoben werden, wo die Abschöp-

fung bisher unterdurchschnittlich war oder wo Gebühren erhoben werden, die bis jetzt nicht kosten- deckend sind. Hingegen wird auf eine Anhebung des Steuerfusses verzichtet. Das Gesetz zum Haus- haltsgleichgewicht des Kantons Uri (RB 3.2110) hält im Artikel 3 Absatz 1 fest, dass bei Nichteinhal- tung der Vorgaben der Defizitbeschränkung der Regierungsrat dem Landrat zusammen mit dem Budget Massnahmen zur Verbesserung vorzuschlagen hat, mit denen der Fehlbetrag zum Erreichen dieser Vorgaben kompensiert werden kann. Dabei ist gemäss Artikel 3 Absatz 4 eine Steuerfussanpas- sung keine erlaubte Massnahme. Eine Erhöhung des Steuerfusses kann erst zur Kompensation von abgelehnten Massnahmen – bis die Vorgaben eingehalten sind – erfolgen (negative Sanktion, Artikel 4).

Hingegen können anderweitig Mehrerträge generiert werden, wie z.B. durch einen höheren Anteil am Ertrag UKB, Erhöhung der Strassenverkehrssteuer, vermehrte Rotlicht- und Geschwindigkeits- überwachungen, höhere Gebühren, usw. Mit den Ertragsseitigen Massnahmen sollen insbesondere auch die Bewohnerinnen und Bewohner einen massvollen Beitrag im Sinne der Entlastungssymmetrie leisten.

3.5.1. Übersicht der Massnahmen und deren Wirkung

Nachfolgend werden Massnahmen mit einer kumulierten Wirkung bis 2030 ab 1 Mio. Franken kurz beschrieben. Am Schluss des Kapitels 3.5.1. werden sämtliche E-Massnahmen «Mehrerträge» in ei- ner Tabelle (Massnahmen E: Gesamtübersicht) aufgeführt.

Massnahmenblatt E01: Erhöhung Gewinnablieferung UKB

Beschreibung

Die Gewinnablieferungen der Urner Kantonalbank werden ab 2025 auf 10 Mio. Franken festgelegt.

Wirkung

Ab dem Jahr 2025 bis 2030 resultiert eine kumulierte Wirkung von 9 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 1,5 Mio. Franken).

Massnahmenblatt E02: Erhöhung der Ordnungsbusseneinnahmen durch Enforcement der Stauma- nagementmassnahmen (Ausfahrtsdosierung Wassen)

Beschreibung

Bei der Autobahnausfahrt Wassen in Fahrtrichtung Süd besteht eine automatische Ausfahrtsdosie- rung mittels Lichtsignalanlage (LSA). Diese LSA wird aktuell bei Staulagen ab 3 Kilometer in Betrieb genommen. Erfahrungen aus dem Jahr 2024 haben gezeigt, dass es bei der LSA bereits ab einer Stau- länge von ca. 2.5 Kilometer stark benutzt wird und es zu sehr vielen Übertretungen (Missachtung Rotlicht) gekommen ist. Damit werden die Staumanagementmassnahmen nicht beachtet und dies hat negative Auswirkungen auf dessen Wirkung (Reduktion Umfahrungsverkehr auf der Kantons- strasse). Mit der Installation einer Lichtsignalüberwachung (Rotlichtblitzer) könnte das Enforcement automatisiert durchgeführt werden und gleichzeitig würden die Einnahmen bei den Bussen erhöht. Es muss mit zirka 4'000 - 8'000 Übertretungen pro Jahr gerechnet werden.

Für die Verarbeitung der Datensätze sind zusätzliche personelle Ressourcen notwendig. Dies hat einmalige Kosten von rund 60'000 Franken und wiederkehrende Kosten in der Höhe von rund 65'000 Franken zur Folge (exkl. Staatsanwaltschaft, Justizverwaltung und Inkasso).

Wirkung

Ab dem Jahr 2026 bis 2030 resultiert eine kumulierte Wirkung von 8 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 1,2 Mio. Franken).

Massnahmenblatt E03: Teilweise Anpassung Strassenverkehrssteuer an Landesindex der Konsumentenpreise

Beschreibung

Eine letztmalige Anpassung der Strassenverkehrssteuern erfolgte per 1998. Seither stieg die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise: Anstieg des Index von Januar 1998 (104 Punkte) bis September 2024 (122,4 Punkte) um 18,4 Punkte. Per 1. Januar 2026 sollen deshalb die Strassenverkehrssteuern um 10 Prozent erhöht werden. Die Erhöhung um 10 Prozent erscheint auf den ersten Blick als hoch. Hingegen wird damit nicht einmal die aufgelaufene Teuerung seit der letzten Erhöhung aufgeholt. Die Massnahme leistet aber einen wichtigen Beitrag ertragsseitig.

Wirkung

Ab dem Jahr 2026 bis 2030 resultiert eine kumulierte Wirkung von 6,5 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 1,3 Mio. Franken).

Massnahmenblatt E04: Erhöhung der Ordnungsbusseneinnahmen durch Erhöhung der Anzahl an Geschwindigkeitsmessungen auf der Autobahn

Beschreibung

Aktuell sind die Geschwindigkeitsmessanlagen (GMA) auf der Autobahn A2 zu zirka 75 Prozent ausgelastet. Mit einer Messerhöhung um 25 Prozent können Mehrerträge von schätzungsweise 0,6 Mio. Franken generiert werden. Die Messungen erfolgen nur auf der Autobahn A2 und bei den fehlbaren Fahrzeuglenkenden handelt es sich mehrheitlich um Transitreisende (Nord-Süd / Süd-Nord). Für die Verarbeitung der Datensätze sind zusätzliche personelle Ressourcen notwendig. Dies hat einmalige Kosten von rund 110'000 Franken und wiederkehrende Kosten in der Höhe von rund 100'000 Franken zur Folge (exkl. Staatsanwaltschaft, Justizverwaltung und Inkasso).

Wirkung

Ab dem Jahr 2026 bis 2030 resultiert eine kumulierte Wirkung von 2,49 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,5 Mio. Franken).

Massnahmenblatt E05: Schulgeld an der Kantonalen Mittelschule

Beschreibung

Aktuell beteiligen sich die Gemeinden (1.-3. Gym) und Eltern (4.-6. Gym) an den Kosten der Kantonalen Mittelschule (KMSU) mit einem Schulgeld von 500 Franken pro Schülerin und Schüler und einem Beitrag für die Lehrmittel. Dieses Schulgeld könnte via Regierungsbeschluss erhöht werden. Der Be-

richt zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 schlägt folgendes vor. «Das Schulgeld für den Besuch der kantonalen Mittelschule Uri (KMSU) von derzeit 500 Franken soll auf neu 1'000 Franken erhöht werden.»

Bei aktuell rund 400 Lernenden an der KMSU würde diese Massnahme jährlich Mehreinnahmen von 0,2 Mio. Franken generieren. Da die Festlegung der Höhe des Schulgelds dem Regierungsrat obliegt (einfacher RRB), könnte diese Massnahme schnell umgesetzt werden. Zu beachten ist indes, dass in den ersten drei Jahren des Gymnasiums (1. bis 3. Klasse) die Wohngemeinden der Lernenden für das Schulgeld aufkommen müssen, während in den letzten drei Jahren des Gymnasiums (4. bis 6. Klasse) die Erziehungsberechtigten zahlungspflichtig sind.

Wirkung

Ab dem Jahr 2025 bis 2030 resultiert eine kumulierte Wirkung von 1,1 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,2 Mio. Franken).

Massnahmen E: Gesamtübersicht

Massnahme	Bezeichnung	Wirkung (TCHF)	
		2030	Total (kumuliert)
E01	Erhöhung Gewinnablieferung UKB	1'500	9'000
E02	Erhöhung der Ordnungsbusseneinnahmen durch Enforcement der Staumanagementmassnahmen (Ausfahrtdosierung Wassen)	1'200	8'000
E03	Teilweise Anpassung Strassenverkehrssteuer an Landesindex der Konsumentenpreise	1'300	6'500
E04	Erhöhung der Ordnungsbusseneinnahmen durch Erhöhung der Anzahl an Geschwindigkeitsmessungen auf der Autobahn	500	2'490
E05	Schulgeld an der Kantonalen Mittelschule	200	1'100
5		4'700	27'090
E06	IT-Services Verrechnung an vom Bund finanzierte Organisationen zu Vollkosten	100	360
E07	Effektive Verrechnung Schulmaterialien	60	330
E08	Anpassung der Verrechnung von Dienstleistungen beim Unterhalt Kantonsstrassen	55	275
E09	Erhöhung Wunschkontrollschilderpreise	40	240
E10	Gebühr für Prüfung der jährlichen Stiftungsrechnungen	20	100
E11	Gebührenerhöhung Baudirektion	20	100
E12	Erhöhung Gemeindepauschalen für ausserkantonale Sonderschulung	10	50
E13	Anpassung Gebühren Vollzug Lex Koller	10	50
8		315	1'505
13		5'015	28'595

Von der Verwaltung wurden weitere Massnahmen mit einer kumulierten Wirkung pro Massnahme von weniger als 50 Tausend Franken eingegeben, die für das Massnahmenpaket 2024 nicht berücksichtigt werden. Sie sind in einem separaten **Anhang** aufgeführt (**E14 bis E20**). Deren Umsetzung ist im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses zu prüfen. Zu diesen Positionen werden deshalb auch keine Massnahmenblätter beigelegt.

3.6. Massnahmen F: Nettoinvestitionen

Die Generationenprojekte Um- und Neubau Kantonsspital, Hauptbahnhof Altdorf, neuer Werkhof und die West-Ost-Verbindung führten zu den Investitionsspitzen in den Jahren 2020 bis 2024. Diese hohen Ausgaben und negative Ergebnisse in der Erfolgsrechnung führten zu einem weiteren, starken Anstieg der Fremdverschuldung.

Für die kommenden Jahre soll sich das Nettoinvestitionsvolumen auf einem Niveau von rund 22 Mio. Franken einpendeln und die Investitionen sollen zu mindestens 50 Prozent mit selbst erwirtschafteten Mitteln (Cashflow aus Geschäftstätigkeit) finanziert werden.

Die Fremdverschuldung soll, wo möglich und sinnvoll, auch mit Desinvestitionen reduziert werden.

3.6.1. Übersicht der Massnahmen und deren Wirkung

Nachfolgend werden Massnahmen mit einer kumulierten Wirkung bis 2030 ab 0,3 Mio. Franken kurz beschrieben. Am Schluss des Kapitels 3.6.1. werden sämtliche F-Massnahmen «Nettoinvestitionen» in einer Tabelle (Massnahmen F: Gesamtübersicht) aufgeführt.

Massnahmenblatt F01: Verschiebung Sanierung Bristenstrasse

Beschreibung

Die Sanierungsmassnahmen werden mehrheitlich nach 2030 verschoben. Im Jahr 2026 werden noch sicherheitsrelevante Massnahmen ausgeführt.

Wirkung

Ab dem Jahr 2027 bis 2030 resultiert eine kumulierte Wirkung in der Erfolgsrechnung (Abschreibungen und Zinsen) von 0,65 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,23 Mio. Franken).

Massnahmenblatt F02: Verschiebung Umbauten behindertengerechte Bushaltestellen

Beschreibung

Die Ausführung der Umbauten auf behindertengerechte Bushaltestellen wird auf nach 2030 verschoben resp. es werden bis zu diesem Zeitpunkt nur noch Bushaltestellen im Rahmen von Gesamtanierungen am Strassenkörper behindertengerecht ausgestaltet resp. wo ein effektiver Bedarf nachgewiesen werden kann.

Wirkung

Ab dem Jahr 2027 bis 2030 resultiert eine kumulierte Wirkung in der Erfolgsrechnung (Abschreibungen und Zinsen) von 0,49 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,20 Mio. Franken).

Massnahmenblatt F03: Unterbruch Radwegausbau

Beschreibung

Der Radwegausbau wird ab 2028 unterbrochen.

Wirkung

Ab dem Jahr 2029 und 2030 resultiert eine kumulierte Wirkung in der Erfolgsrechnung (Abschreibungen und Zinsen) von 0,33 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,22 Mio. Franken).

Massnahmenblatt F99: Reduktion Investitionen aufgrund Realisierungsgrad

Beschreibung

Bei den Investitionen lag der Realisierungsgrad in den Jahren 2014-2023 jeweils deutlich unter den Planwerten. Deshalb wird die Hälfte (10 Prozent) dieser durchschnittlichen Unterschreitung über alle Direktionen reduziert. Davon ausgenommen ist die Wirkung aus den zusätzlichen Massnahmen.

Wirkung

Ab dem Jahr 2026 und 2030 resultiert eine kumulierte Wirkung in der Erfolgsrechnung (Abschreibungen und Zinsen) von 1,46 Mio. Franken (Wirkung im Jahr 2030: 0,57 Mio. Franken).

Massnahmen F: Gesamtübersicht

Massnahme	Bezeichnung	Wirkung (TCHF)	
		2030	Total (kumuliert)
F01	Verschiebung Sanierung Bristenstrasse	228	654
F02	Verschiebung Umbauten behindertengerechte Bushaltestellen	204	492
F03	Unterbruch Radwegausbau	222	330
F99	Reduktion Investitionen aufgrund Realisierungsgrad	565	1'458
4		1'219	2'934
F04	Verschiebung Sanierungsarbeiten Bauerstrasse	132	282
F05	Das UHP Strassen wird im 2026 um 1 Mio. Franken gekürzt	60	240
F06	Reduktion von Massnahmen im Bereich Strassenverkehrsgesetz	48	120
F07	Verzicht auf die Beschaffung eines Bürgerportals	54	108
F08	Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräte im Bereich Kantonsstrassen wird im 2026	24	96
F09	Hochwasserschutzbeitrag an Revitalisierungsmassnahmen wird gestrichen	18	72
F10	Streichung Beiträge an Sanierung und Erstellung von Sportanlagen (nur Gemeinden)	24	60
F11	Streichung von Darlehen für Sportanlagen	24	60
8		384	1'038
12		1'603	3'972

Von der Verwaltung wurden weitere Massnahmen mit einer kumulierten Wirkung pro Massnahme von weniger als 50 Tausend Franken eingegeben, die für das Massnahmenpaket 2024 nicht berücksichtigt werden. Sie sind in einem separaten **Anhang** aufgeführt (**F12 bis F18**). Deren Umsetzung ist im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses zu prüfen. Zu diesen Positionen werden deshalb auch keine Massnahmenblätter beigelegt.

3.7. Wirkung Massnahmenpakets 2024

3.7.1. Gesamtwirkung des Massnahmenpakets 2024

Nachfolgende Tabelle zeigt das Wirkungspotential des gesamten Massnahmenpakets 2024.

Informationen		Erfolgsrechnung (ER): Netto-Wirkung					Wirkung (TCHF)	
Anzahl	Bezeichnung	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
Massnahme								(kumuliert)
32	Transferaufwand	0	2'839	3'489	4'380	4'288	4'005	19'001
27	Sach- und Betriebsaufwand	2'914	2'377	5'065	6'386	7'554	8'731	33'028
1	Teuerungszulagen	730	1'600	2'500	2'600	1'600	730	9'760
3	Globalbilanzausgleich	787	1'180	1'574	2'616	3'658	4'700	14'515
13	Mehrerträge	1'670	5'755	5'565	5'395	5'195	5'015	28'595
12	Nettoinvestitionen	0	0	436	722	1'211	1'603	3'972
	Einsparungen Zinsen (Annahme: 2%)	61	260	583	991	1'447	1'930	5'271
88	Total	6'162	14'011	19'213	23'090	24'952	26'714	114'142

Mit 26,7 Mio. Franken im Jahr 2030 kann das Ziel gemäss Bericht zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 um 1,35 Mio. Franken (5,34 Prozent) übertroffen werden. Der kumulierte Wert (2025 – 2030) liegt mit 114,14 Mio. Franken sogar um 25,64 Mio. Franken (28,97 Prozent) über dem ursprünglichen Zielwert.

Die relativ grosse Abweichung im Total der Wirkung gegenüber dem Bericht zum Postulat vom 2. Juli 2024 begründet sich im Rahmen der Sparanstrengungen im Planungsprozess 2025 – 2028.

3.7.2. Wirkung auf einzelne Träger – Entlastungssymmetrie

Aus nachfolgender Tabelle ist ersichtlich, wie die einzelnen Träger im Jahr 2030 bzw. kumuliert in den Jahren 2025-2030 am vorgeschlagenen Massnahmenpaket 2024 partizipieren.

in Tausend Franken

Massnahmen	Bezeichnung	Träger										Total	
		Kanton		Gemeinden		Bevölkerung		Institutionen		Personal		2030	2025-30
		2030	2025-30	2030	2025-30	2030	2025-30	2030	2025-30	2030	2025-30		
A	Transferbereich			2'902	10'931			1'103	8'070			4'005	19'001
B	Betriebs- und Sachaufwand	8'625	32'438	106	590							8'731	33'028
C	Personal / Teuerungszulage									730	9'760	730	9'760
D	Globalbilanzausgleich			4'700	14'515							4'700	14'515
E	Mehrerträge			240	1'315	4'775	27'280					5'015	28'595
F	Nettoinvestitionen	1'579	3'912	24	60							1'603	3'972
	Einsparung Zinsen	1'930	5'271									1'930	5'271
	Total	12'134	41'621	7'972	27'411	4'775	27'280	1'103	8'070	730	9'760	26'714	114'142
	Anteil	45.4%	36.5%	29.8%	24.0%	17.9%	23.9%	4.1%	7.1%	2.7%	8.6%	100.0%	100.0%

Nebst dem Kanton wird insbesondere auch eine substantielle Beteiligung der Gemeinden erwartet. Dies rechtfertigt sich unter anderem durch hohe Transferleistungen, die der Kanton erbringt, von denen nebst den Bürgerinnen und den Bürgern auch die Gemeinden massgeblich profitieren. Hinzu kommt, dass der Kanton die Mindererträge aus dem Ressourcenausgleich Bund von 21,8 Mio. Franken (2023 gegenüber 2014) selbst trägt, obwohl die Gemeinden an den höheren Steuererträgen, die für die Mindererträge ausschlaggebend sind, hälftig partizipieren.

Dem Regierungsrat ist es jedoch ein Anliegen, dass die Beteiligung der Gemeinden und der weiteren von den Massnahmen Betroffenen massvoll bleibt. Er wird deshalb, nach Vorliegen der Vernehmlassungsergebnisse, eine Standortbestimmung vornehmen und mit entsprechenden Kürzungen oder Verzicht auf einzelne Massnahmen Anpassungen vornehmen.

Generell will der Regierungsrat dannzumal im Rahmen einer Standortbestimmung das Reformvorhaben und dessen Ziele im Lichte der Rückmeldungen wie auch der aktuellsten Entwicklungen und Kennzahlen (Rechnungsabschluss 2024, Schuldzinsen etc.) nochmals eingehend würdigen und derart auch sicherstellen, dass die Belastungen für die jeweiligen Anspruchsgruppen und insbesondere auch für die Gemeinden letztlich insgesamt stimmig und massvoll ausfallen.

Im Steuerungsausschuss haben sich die Gemeindevertreter/innen dazu wie folgt geäussert: *«Eine Kombination von verschiedenen Massnahmen ist denkbar. Eine Möglichkeit wäre, die Mechanik für die Auslösung und Aufhebung des Solidarbeitrags zu diskutieren. Auf jeden Fall ist eine zeitliche Beschränkung anzustreben.»*

4. Kompetenzen

Aus dem Anhang 1 ist ersichtlich, wer (Volk, Landrat oder Regierungsrat/Direktion) für welche Massnahmen zuständig ist.

5. Zeitplan

Der nachfolgende Zeitplan skizziert die weiteren Schritte zur Umsetzung des Massnahmenpakets 2024 – bis hin zur Volksabstimmung für die nötigen Gesetzesänderungen, die aktuell für den 30. November 2025 geplant ist.

Vernehmlassungsverfahren	6. Februar bis 22. April 2025
Auswertung der Vernehmlassung	KW16 und 17 / 2025
Beschlussfassung im Regierungsrat zu Bericht und Antrag an den Landrat	Mitte Mai 2025
Beratung und Beschlussfassung im Landrat	18. Juni 2025 (1. Lesung) 27. August (2. Lesung)
Erarbeitung Abstimmungsbotschaft	KW34 und 35 / 2025
Verabschiedung Abstimmungsbotschaft im	2. September 2025
Volksabstimmung	30. November 2025
Inkrafttreten der revidierten Rechtsgrundlagen	1. Januar 2026

Beilagen:

- Anhang 1: Kompetenz Volk; Landrat; Regierungsrat/Direktionen
- Anhang 2: Massnahmen A: Transferaufwand
- Anhang 3: Massnahmen B: Sach- und Betriebsaufwand
- Anhang 4: Massnahmen C: Personal / Teuerungszulagen
- Anhang 5: Massnahmen D: Globalbilanzausgleich
- Anhang 6: Massnahmen E: Mehrerträge
- Anhang 7: Massnahmen F: Nettoinvestitionen
- Anhang 8: Massnahmen mit einer kumulierten Wirkung von weniger als 50 Tausend Franken